Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4592

26. 05. 89

Sachgebiet 210

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4475 —

Visumpflicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 20. Mai 1989 – V II 2 – 125 312 – 2/6 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, wonach die deutsche Botschaft in Colombo (Sri Lanka) eine sichtvermerksähnliche Einreisegenehmigung für alleinreisende Kinder in die Bundesrepublik Deutschland verlangt?

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern hat das Auswärtige Amt mehrere Auslandsvertretungen, darunter auch die Botschaft Colombo, angewiesen, die dortigen Fluggesellschaften zu bitten, elternlos reisende Jugendliche unter 16 Jahren nur dann zu befördern, wenn sie eine formlose Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Einreise in das Bundesgebiet vorweisen können. Damit soll bereits vor Reiseantritt sichergestellt werden, daß gegen den Aufenthalt dieser Personen keine aufenthaltsrechtlichen Bedenken bestehen, die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 10 AuslG zur Zurückweisung an der Grenze führen können.

Diese Bescheinigung, die nach vorheriger Befragung der örtlich zuständigen deutschen Ausländerbehörden von der Auslandsvertretung gebührenfrei erstellt wird, ist kein Sichtvermerk (Visum) und beschränkt sich auf die Feststellung, daß gegen die Einreise des Ausländers keine Bedenken bestehen, und daß eine ggf. genannte Zielperson im Bundesgebiet sich hier rechtmäßig aufhält.

Dieses Verfahren, das nur für elternlos reisende Jugendliche aus bestimmten Ländern zur Anwendung kommt, dient auch dem Interesse der Jugendlichen und der Fluggesellschaften, die wegen

der Möglichkeit einer Zurückweisung an der Grenze häufig die Mitnahme dieses Personenkreises verweigern.

Anlaß zu dieser Bitte an die Fluggesellschaften war die Feststellung der Bundesregierung, daß seit Anfang 1988 in zunehmendem Maße Jugendliche aus bestimmten Ländern, die häufig in Gruppen ohne Begleitung Erziehungsberechtigter reisen, die bestehende Sichtvermerksfreiheit für Personen unter 16 Jahren mißbräuchlich zu einem Daueraufenthalt im Bundesgebiet nutzen. Die Umstände dieser Einreisen lassen auf organisierte Einschleusungen schließen.

2. Bestehen Anweisungen seitens des Bundesministeriums des Innern und/oder des Auswärtigen Amts an die bundesdeutschen Auslandsvertretungen, die Einreise von Kindern und Jugendlichen in die Bundesrepublik Deutschland restriktiv zu handhaben?

3. Wenn ja, für welche Länder bestehen solche Anweisungen?

Solche Anweisungen bestehen nicht. Im Gegenteil. Die Bundesregierung begrüßt und fördert den Jugendaustausch.

Da Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG keiner Aufenthaltserlaubnis und damit keines Sichtvermekrs bedürfen, spricht dieser Personenkreis in der Regel bei Auslandsvertretungen nicht vor. Im übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

4. Gibt es Anweisungen an Fluggesellschaften seitens bundesdeutscher Auslandsvertretungen, alleinreisende Kinder nicht zu befördern und/oder von den Kindern und Jugendlichen eine schriftliche Genehmigung seitens der bundesdeutschen Auslandsvertretung zu verlangen?

5. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese Anweisungen, und sind diese Anweisungen „im Vorfeld einer sich ändernden Rechtslage" (Auskunft des Auswärtigen Amts, laut „die tageszeitung" vom 25. April 1989) ergangen?

Siehe hierzu die Antwort auf Frage 1.

6. Hält die Bundesregierung die geplante Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes für vereinbar mit der „Erklärung über die Rechte des Kindes" der Vollversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1959 und der besonderen Verpflichtung aller Staaten, die Kinder und Jugendlichen zu schützen?

Weder die Erklärung über die Rechte des Kindes der VN-Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1959 noch die besondere Verpflichtung aller Staaten, Kinder und Jugendliche zu schützen, fordert, ausländische Kinder bis zu einem bestimmten Alter von der Aufenthaltserlaubnis und der Sichtvermerkspflicht zu befreien. Insoweit wird auf die anderen westeuropäischen Staaten verwiesen, die mit Ausnahme von Spanien keine Altersgrenze für die Sichtvermerkspflicht kennen.

7. Hält die Bundesregierung die geplante Einführung der Visumpflicht für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (Kabinettsbeschluß vom 5. April 1989) durch Änderung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes mit der Anwendung des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen und des Jugendwohlfahrtsgesetzes für vereinbar?

Ja. Weder das in der Frage genannte Abkommen noch das Jugendwohlfahrtsgesetz enthalten Regelungen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen.

8. Aus welchen Gründen verfolgt die Bundesregierung die Absicht, nach der auch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis benötigen?

Diese Maßnahme ist erforderlich, um die seit 1988 ständig zunehmende illegale Zuwanderung unbegleitet einreisender ausländischer Kinder zu beenden. Sie dient gleichzeitig der Bekämpfung international organisierter Einschleusungen von Kindern und Jugendlichen zu Adoptions- und Prostitutionszwecken. Während 1987 lediglich 92 Ausländer unter 16 Jahren unbegleitet in das Bundesgebiet einreisten, waren es 1988 bereits 2 236. Diese Entwicklung hat sich im Jahr 1989 unvermindert fortgesetzt. Im ersten Drittel dieses Jahres waren es bereits 1 141, so daß sich eine Fortsetzung der steigenden Tendenz im Jahre 1989 bereits jetzt abzeichnet. Die weit überwiegende Zahl dieser Minderjährigen – 1988 allein über 1 900 – mußte in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden. Das einzige Mittel des geltenden Rechts gegen solche Einreisen, die Zurückweisung an der Grenze, hat sich als unzureichend erwiesen, weil selbst offensichtlich unbegründete Asylbegehren eine Zurückweisung schon an der Grenze ausschließen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333